

	Seite
1. Anspruch auf Witwen- und Witwerrente	2
2. Große Witwenrente	2
3. Kleine Witwenrente	2
4. Nicht gesetzlich Versicherte	2
5. Anrechnung von Einkommen	2
6. Wiederheirat	2
7. Weitere Hinweise	3

Dieses Merkblatt ist zur allgemeinen Information bestimmt. Rechtsansprüche können Sie daraus nicht ableiten. Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns gerne an. Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

1. Anspruch auf Witwen- und Witwerrente

Ehepartner des Verstorbenen erhalten Witwenrente, wenn ein Anspruch auf eine entsprechende Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Deutsche Rentenversicherung) besteht.

Als Nachweis fordert die KVBW Zusatzversorgung nach § 48 Abs. 2 Satz 2 bis 5 der Kassensatzung die erforderlichen Daten elektronisch durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung (Deutsche Rentenversicherung Bund-Länder-Knappschaft) an. Dies gilt auch nach Rentenbeginn für die Prüfung des Fortbestehens Ihres Betriebsrentenanspruchs und der Höhe desselben.

Sie sind dennoch verpflichtet, die KVBW Zusatzversorgung in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) darüber zu informieren, wenn nach der Antragstellung Änderungen eintreten, die den Rentenanspruch nach Grund oder Höhe berühren.

Falls eine elektronische Datenübertragung nicht möglich ist, informiert die KVBW Zusatzversorgung Sie hierüber und fordert die benötigten Unterlagen in Kopie bei Ihnen an.

Die Witwenrente muss schriftlich beantragt werden. Eine rückwirkende Zahlung ist nur bis maximal 2 Jahre möglich.

Bemessungsgrundlage für die Witwenrente ist die bisher zustehende Betriebsrente des Verstorbenen. Wurde noch keine Betriebsrente bezogen, ist Bemessungsgrundlage die Betriebsrente, die sich für den Verstorbenen zum Zeitpunkt des Todes als Betriebsrente wegen voller Erwerbsminderung ergeben hätte.

2. Große Witwenrente

Die Höhe der Betriebsrente beträgt nach Vollendung des 47. Lebensjahres (sog. große Witwenrente) 55 % der Rente des Verstorbenen.

Wurde die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen und mindestens einer der Ehegatten vor dem 2. Januar 1962 geboren, beträgt die große Witwenrente 60 % der Betriebsrente des Verstorbenen. Die Altersgrenze für die große Witwenrente steigt stufenweise von 45 auf 47 Jahre. Für Sterbefälle vor 2029 steht eine große Witwenrente abhängig vom Sterbejahr frühestens ab dem vollendeten 45. Lebensjahr zu.

Eine große Witwenrente steht vor dem 45. bzw. 47. Lebensjahr auch dann zu, wenn die Witwe ein Kind unter 18 Jahren erzieht oder erwerbsgemindert ist.

3. Kleine Witwenrente

In allen anderen Fällen werden als Witwenrente 25 % der Betriebsrente des Verstorbenen gewährt (sog. kleine Witwenrente). Sie wird längstens für 24 Kalendermonate nach dem Tod des Ehegatten gezahlt.

Sofern mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren und die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde, wird sie ohne eine zeitliche Befristung gezahlt.

Nach Vollendung des 45. bzw. 47. Lebensjahres besteht Anspruch auf die große Witwenrente. War die kleine Witwenrente zuvor wegen der 24-monatigen Befristung weggefallen, ist ein neuer Rentenanspruch zu stellen.

Das sogenannte „Sterbevierteljahr“, wonach die Deutsche Rentenversicherung in den ersten drei Monaten nach dem Tod des Rentners/Versicherten die Witwenrente in Höhe der Rente des Verstorbenen gewährt, gibt es in der Zusatzversorgung nicht. Die Rente wird von Beginn an mit dem gekürzten Faktor für die große bzw. kleine Witwenrente (60 %, 55 % oder 25 %) gezahlt.

4. Nicht gesetzlich Versicherte

War der Verstorbene nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung (z. B. Ärzte, Architekten) versichert, wendet die KVBW Zusatzversorgung die Vorschriften der Deutschen Rentenversicherung analog an. Das bedeutet u. a., dass bei einer kürzeren Ehezeit als 12 Monate zu prüfen ist, ob eine sogenannte Versorgungsehe vorlag.

Auch in diesem Fall ist die Witwenrente schriftlich zu beantragen. Eine rückwirkende Zahlung ist nur bis maximal 12 Monate möglich.

5. Anrechnung von Einkommen

Auf die Witwenrente wird eigenes Einkommen unter bestimmten Voraussetzungen angerechnet. Dabei gelten die Vorschriften der Deutschen Rentenversicherung entsprechend. Einkommen, das bereits bei der Rente der Deutschen Rentenversicherung angerechnet wurde, bleibt unberücksichtigt. Der verbleibende Betrag wird in der Zusatzversorgung zu 40 % angerechnet.

Unabhängig von der Einkommensanrechnung werden als Betriebsrente mindestens 35 % der zustehenden Witwenrente gezahlt.

6. Wiederheirat

Der Anspruch auf die Witwenrente erlischt im Falle einer Wiederheirat mit Ablauf des Monats der Eheschließung. Im Gegensatz zur Deutschen Rentenversicherung wird bei einer Wiederheirat keine Abfindung gezahlt.

7. Weitere Hinweise

Bitte beachten Sie, dass für die **ZVKPlusRente** Abweichungen in Bezug auf Rentenhöhe und Anspruchsdauer bestehen können. Dies gilt insbesondere für Verträge im Tarif 2011 (Vertragsbeginn ab 01.04.2011 bis 30.09.2017) und Tarif 2017 (Vertragsbeginn ab 01.10.2017).

Für Fragen hierzu steht Ihnen unser Team für die ZVKPlusRente gerne zur Verfügung (Tel. 0721/5985-799 oder 0711/2583-799).

Weitere Informationen erhalten Sie auch auf unserer Homepage www.kvbw.de unter der Rubrik Zusatzversorgung.

Sie suchen kompetenten Rat? Für Fragen stehen Ihnen unsere Beraterteams gerne zur Verfügung.

Tel. 0721 5985-636 oder 0711 2583-575

Fax: 0721 5985-525 oder 0711 2583-200

E-Mail: zvka@kvbw.de